

RICHTLINIEN für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Bodelshausen

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates hat am 25. April 2006 folgende Richtlinien für den Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Bodelshausen erlassen:

Vorbemerkung

1. Rechtsanspruch auf Veröffentlichung

Einen Anspruch der Vereine, Kirchen, örtlicher Organisationen, Verbände, etc. auf Veröffentlichung gibt es nicht. Ein Anspruch (insbesondere aus § 10 GemO) auf Veröffentlichung lässt sich nicht herleiten, weil das Amtsblatt keine öffentliche Einrichtung ist.

2. Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Gemeinde hat als Vertragspartner gegenüber dem Verlag den Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen gleichen Gruppen (Vereine/Vereine; Kirche/Kirche usw.) zu beachten. Hierbei haben die Vereine eine bevorzugte Stellung, weil sie juristische Personen des Privatrechtes sind, während die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechtes darstellen. Die ev. und kath. Kirche hat eine eigene Steuerhoheit. Aufgrund der Steuerhoheit bzw. der geübten Spendenpraxis sind die Kirchen aus eigener Kraft leistungsfähiger als die Vereine und könnten dadurch leichter eigene Kommunikationsmittel finanzieren.

3. Unentgeltlichkeit / Kostentragung

- (1) Sämtliche Veröffentlichungen sind für die Gemeinde unentgeltlich.
- (2) Für die Vereine, Kirchen, örtliche Organisationen, Verbände etc. sind Veröffentlichungen im Rahmen dieser Richtlinie unentgeltlich.
- (3) Der Verlag deckt durch Bezugsgebühren und Anzeigen den Aufwand für die unentgeltlichen Veröffentlichungen. Entsteht hier ein Ungleichgewicht, dann bedeutet dies entweder Textseitenreduzierung oder Bezugs- bzw. Anzeigengebührenerhöhung.

4. Textseitenbeschränkungen bei unentgeltlichen Veröffentlichungen

In den letzten Jahren sind die Gesamtseitenzahlen des Amtsblattes Bodelshausen um 5 % gestiegen, dagegen haben die Anzeigen um 42 % abgenommen. Eine Erhöhung der Bezugs- bzw. Anzeigengebühren würde voraussichtlich zu Einbrüchen führen. Deshalb sind wir – wie auch alle anderen Gemeinden des Nussbaumverlages – gezwungen, künftig Textseitenbeschränkungen bei unentgeltlichen Veröffentlichungen zu akzeptieren, d. h. den Berichtsumfang erheblich einzuschränken.

§ 1

Herausgabe eines Amts- und Mitteilungsblattes

- (1) Nach der Satzung der Gemeinde Bodelshausen für öffentliche Bekanntmachungen ist „Der Gemeindebote“ das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Dieses Amts- und Mitteilungsblatt hat hoheitlichen Charakter (§ 1 der ersten DVO zur GemO).

- (2) Der Gemeindebote dient der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgerschaft. Er ist insbesondere nicht etwa eine Art Ortsnachrichtenblatt, das den örtlichen Vereinen, Kirchen und Gruppierungen zur Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Er kann aus verständlichen Kostengründen kein Ersatz für ein Vereins- bzw. Kirchenmitteilungsblatt sein. Deshalb ist eine Selbstbeschränkung der Begünstigten unabdingbar. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- (3) Der Gemeindebote ist kein Organ der Meinungspressen.
- (4) Der Gemeindebote gliedert sich in einen redaktionellen Teil und in einen Anzeigenteil.
- (5) Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil und die Rubrik "Was sonst noch interessiert" der Verlag.

§ 2

Inhaltliche Regelungen für den redaktionellen Teil

Der redaktionelle Teil umfasst im Wesentlichen und in der Reihenfolge:

1. Amtliche Mitteilungen

Dazu gehören

- a) Satzungen und andere Rechtsvorschriften, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde
- b) sonstige Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Behörden sowie solche von öffentlich-rechtlichen Verbänden
- c) Ausschreibungen der Gemeinde oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden
- d) Bekanntmachungen anderer Behörden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Stellen, soweit diese von allgemeinem örtlichen Interesse sind oder eine Verpflichtung zur Veröffentlichung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm besteht.

2. Nichtamtliche Mitteilungen

- (1) Hierunter fallen insbesondere allgemeine Verwaltungsinformationen, Sitzungsberichte, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, sowie der gemeindlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, sonstige Mitteilungen von allgemeinem öffentlichen und kommunalen Interesse, Veranstaltungskalender, Bereitschaftsdienste, Notdienste, Jubiläen, Geburtstagsjubiläen, Hochzeitsjubiläen, Nachrufe.
- (2) Kurzberichte über 25- und 40-jährige Arbeitsjubiläen können mit Bild veröffentlicht werden, sofern die Firma beides rechtzeitig einreicht.
- (3) Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, auf herausragende Ehrungen und Veranstaltungen einzugehen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus gemeindlicher Sicht zu berichten.
- (4) Sonstige Gratulationen bzw. Glückwünsche werden in Ausnahmefällen nur zum Erhalt eines Dokortitels (bei Abschluss mit 1,..) oder besonders außergewöhnlichen Ereignissen veröffentlicht. Bestandene Prüfungen, erfolgreiche Lehrabschlüsse usw. werden in der Regel nicht veröffentlicht.
- (5) Bei Kommunalwahlen können als nichtamtliche Mitteilung die Bewerber/innen für den Gemeinderat und den Kreistag in einer Ausgabe im Amtsblatt vorgestellt werden. Details kann der Bürgermeister festlegen.

(6) In der Rubrik "Notdienste" werden die für Bodelshausen zuständigen Notdienste, Bereitschaftsdienste von Ärzten und Apotheken, sowie Hinweise auf andere Notdienste veröffentlicht.

(7) Die gemeindeeigenen Einrichtungen (z.B. FORUM, Kindergärten, Kinder- und Jugendbüro, Gemeindewerke, Feuerwehr) haben die Möglichkeit, auf Veranstaltungen und Aktivitäten hinzuweisen bzw. darüber zu berichten.

(8) Detailregelungen über die Gestaltung obliegen der Amtsblattredaktion. Die redaktionelle Verantwortung über amtliche und nichtamtliche Mitteilungen obliegt dem Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

3. Schulnachrichten

(1) Die Steinäcker-Schule Bodelshausen hat die Möglichkeit, über schulische Aktivitäten zu berichten, schulische Mitteilungen zu veröffentlichen, über das Schulgeschehen zu informieren und kurze Berichte (evtl. mit Bild) zu veröffentlichen.

(2) Umfang und Gestaltung werden zwischen der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) abgestimmt.

(3) Die redaktionelle Verantwortung hat die Schulleitung.

(4) Die Schulverwaltungen auswärtiger Schulen, an denen mindestens 10 Schüler aus Bodelshausen unterrichtet werden, haben in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung (Amtsblattredaktion) die Möglichkeit zur Veröffentlichung wichtiger schulischer Informationen und Mitteilungen der Schulverwaltung in Form von kurzen Hinweisen.

4. Seniorenarbeit

(1) Die in der Altenarbeit tätigen örtlichen Gruppen und Institutionen haben die Möglichkeit, über Aktivitäten zu informieren und auf Veranstaltungen hinzuweisen.

(2) Den Umfang und die Gestaltung legt die Amtsblattredaktion fest.

5. Kirchliche Mitteilungen

Die Kirchen werden den Vereinen im Grundsatz gleichgestellt. Die Ausführungen zu den Vereinen gelten sinngemäß gleich.

6. Vereinsnachrichten

(1) Vereine, die in Bodelshausen ihren Sitz haben und im Vereinsregister eingetragen sind, können unter der Rubrik „Vereine“ auf Veranstaltungen hinweisen und kurze erläuternde Texte zu Vereinsaktivitäten veröffentlichen. Hierbei ist i.d.R. ein Foto zulässig. In besonderen Fällen können auch mehr Bilder akzeptiert werden. Jeder Verein kann ergänzend zu seinem Namen ein Logo verwenden.

(2) Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde können berücksichtigt werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder aus Bodelshausen stammen. Eine Mitgliederliste ist mit dem Antrag auf Aufnahme vorzulegen.

(3) Der Skiclub Steinlach, der Schachclub Steinlach, die Musikschule Steinlach, das THW, und der Naturschutzbund Mössingen dürfen traditionell mit der Beschränkung auf das Wesentliche veröffentlichen und gelten deshalb als Ausnahme.

(4) Dasselbe gilt für überörtliche Vereine, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner überwiegend tätig sind.

(5) Die Aufnahme in das Amtsblatt muss bei der Gemeinde beantragt werden.

(6) Eine Sonderregelung gilt für die Volkshochschule Tübingen, Außenstelle Bodelshausen. Sie dürfen unter der Rubrik „Verschiedenes“ veröffentlichen.

7. Politische Mitteilungen

- (1) Parteien, die durch eine Organisation mit Sitz in der Gemeinde vertreten sind, haben die Möglichkeit, auf örtliche Veranstaltungen mit kurzem erläuterndem Text hinzuweisen.
- (2) Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.

§ 3 Titelseite, Rubriken

- (1) Die Titelseite steht ausschließlich der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Die Amtsblattredaktion der Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Aufteilung des redaktionellen Teiles in Rubriken und die Festlegung von Rubriküberschriften obliegt der Gemeinde.

§ 4 Anzeigenteil

- (1) Für gewerbliche und private Anzeigen steht der Anzeigenteil gegen Entgelt als Kostendeckungsbeitrag zur Verfügung. Die Grundsätze dieser Richtlinien dürfen nicht durch einen Beitrag in Anzeigenform umgangen werden.
- (2) Anzeigen nimmt die Gemeinde und der Verlag Nussbaum schriftlich entgegen. Telefonisch können Anzeigen nur beim Verlag Nussbaum aufgegeben werden.

§ 5 Wahlanzeigen

Abweichend von § 4 sind Wahlanzeigen in folgendem Rahmen zulässig:

- a) Wahlanzeigen dürfen i. d. R. nur innerhalb von 4 Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden.
- b) Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.
- c) Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden.
- d) In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.

§ 6 Allgemeine und organisatorische Regelungen

1. Texte

- (1) Es können nur Einsendungen von Organisationen mit ideeller, d.h. nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzungen, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen.
- (2) Texte müssen in der Regel einen örtlichen Bezug haben, kurz und prägnant abgefasst sein und sich auf das Erforderliche beschränken.
- (3) Die Veröffentlichungen müssen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Aufgabenbereich stehen.
- (4) Beiträge dürfen 30 Schreibmaschinenzeilen bei max. 55 Anschlägen pro Zeile nicht überschreiten.

(5) Regelmäßig wiederkehrende Termine bzw. Veranstaltungshinweise, welche inhaltlich unverändert bleiben, sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Sie können jedoch von Zeit zu Zeit (i. d. R. vierteljährlich) zusammengefasst in einer Übersicht dargestellt werden. (Hierunter fallen nicht die Hinweise auf Gottesdienste und die Bekanntgabe der Telefonnummern der Seelsorger).

(6) Textmanuskripte sollten grundsätzlich maschinenschriftlich der Amtsblattredaktion zugestellt werden. Sie müssen mit dem Namen des Absenders und einer Telefonnummer für Rückfragen versehen sein.

2. Textwiederholungen

(1) Grundsätzlich keine mehrmaligen Veröffentlichungen von Texten und Veranstaltungshinweisen in den verschiedenen Ausgaben.

Eine kurze Vorankündigung (Thema, Ort, Zeit, kurze Inhaltsangabe), ein ausführlicherer Hauptveranstaltungshinweis und ein weiterer Terminhinweis (Thema, Ort, Zeit) kurz vor der Veranstaltung sollen nicht die Regel sein, sind aber zulässig.

(2) Keine mehrmaligen Veröffentlichungen in derselben Ausgabe unter verschiedenen Rubriken (z.B. Vereine/Vereine; Vereine/Kirche; Kirchen/Kirchen; usw.). Es wird angeregt, einen solchen Bedarf z. B. in einer „ökumenischen Rubrik“ zusammen zu fassen.

3. Vorrang

Veröffentlichungen gem. § 2 Nr. 1 bis 3 haben Vorrang.

4. Textseiten

Die in der Anlage ausgewiesene Berechnung eines Verhältnisses von aktiven Mitgliedern zu den Textseiten dient lediglich als Anhaltspunkt im Sinne von Selbstbeschränkung. Im Interesse Aller gilt der Grundsatz der „Sparsam- und Erforderlichkeit“.

Die Gemeinde behält sich vor, entsprechend einzuwirken und ggf. Veröffentlichungswünsche nicht mehr anzunehmen.

5. Bilder

Die Veröffentlichung von Bildern beschränkt sich i. d. R. auf ein Bild je Nutzer und Amtsblattausgabe.

6. Entgeltlichkeit

Texte zu kommerziellen Angeboten bzw. Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht sind zur Erreichung eines besseren Kostendeckungsgrades nur über entgeltliche Anzeigen möglich.

(Anmerkung: unter „kommerziell“ fallen z.B. Theateraufführungen, Faschingsbälle, Konzerte im Zelt des Schützenvereines, Wurstfest des Musikvereines.

Auf Reiseangebote des CVJM im Rahmen seiner originären Vereinsaufgabe kann im Fließtext unter Angabe der wesentlichsten Details hingewiesen werden.)

7. Anzeigen

(1) Ausschließlich für die Vereine konnte mit dem Verlag eine Sonderregelung getroffen werden. Anzeigen wie z. B. für Jahreshaupt- bzw. Generalversammlungen, nicht kommerzielle besondere Vereinsereignisse, Nachrufe, Städtepartnerschaftsaktivitäten können kostenfrei über die Gemeinde im Rahmen des dort vorhandenen Anzeigenkontingents veröffentlicht werden.

(2) Für alle anderen Anzeigen gewährt der Verlag den Vereinen einen Nachlass von 20 %.

(3) Ein Anspruch besteht nicht.

(4) Auf oben Nr. 1 Abs. 1 bis 3 wird besonders hingewiesen.

8. Leserbriefe

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen erfolgt nicht.

9. Wahlen

Innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen vor einer Kommunalwahl, an der die Bürger der Gemeinde beteiligt sind, haben zur Wahl zugelassene Parteien und Gruppierungen die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung. Solche Beiträge dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Sie dürfen 30 Schreibmaschinenzeilen bei max. 55 Anschlägen pro Zeile nicht überschreiten.

10. Titelseite

In besonderen Fällen (außergewöhnliche Veranstaltungen, Jubiläen o.ä.) kann die Titelseite ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden. Dies jedoch nur in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

11. Annahmeschluss

Annahmeschluss für die Abgabe von Textmanuskripten bei der Amtsblattredaktion ist jeweils Mittwoch 17.00 Uhr. Änderungen des Redaktionsschlusses werden im Gemeindeboten bekannt gegeben.

12. Rücksichtnahme

(1) Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen keinen den "Gemeindefrieden" störenden Charakter haben und auch nicht gegen die guten Sitten und/oder die Gemeindeinteressen verstoßen. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Texte und Anzeigen bei Verstoß gegen diese Regelung zurückweisen. Auseinandersetzungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

(2) Beiträge dürfen insbesondere keine Angriffe auf Dritte enthalten.

13. Charakter der Richtlinie

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Richtlinie handelt, welche Richtschnur im Sinne von Gleichbehandlung sein soll. Es obliegt dem Bürgermeister im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

Bodelshausen, 30.06.2006

gez. Esslinger
Bürgermeister